



HFA - Richtlinie

Holzbauschrauben

H F A - R L - 0 4

Version 2 25.05.2023

ANWENDUNGSBEREICH

Ziel dieser HFA-Richtlinie (HFA-RL 04) ist es, einen Nachweis für das jeweilige Unternehmen zu ermöglichen, dass die werkseigene Produktionskontrolle (WPK) zur Herstellung von Schrauben für die Verwendung in tragenden Holzkonstruktionen einer laufenden freiwilligen Fremdüberwachung unterliegt und dies in Form des HFA-Prüfzeichens nach außen sichtbar zu machen.

Die Vergabe des HFA-Prüfzeichens erfolgt entsprechend dem Prüfzeichen-Regulativ in der jeweils gültigen Fassung. Dafür sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a. Eine positive Erstprüfung entsprechend den Anforderungen der zutreffenden Europäischen Technischen Spezifikationen. Der Nachweis ist durch die Ausstellung einer Europäisch Technischen Bewertung bzw. durch einen Prüfbericht eines notifizierten Prüflabors gegeben.
- b. Die Durchführung der CE-Kennzeichnung und Leistungserklärung nach den Vorgaben der Europäischen Bauproduktenverordnung (EU) Nr. 305/2011.
- c. Eine laufende Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle zur Herstellung von Holzbauschrauben für die Verwendung in tragenden Holzkonstruktionen durch die Holzforschung Austria.

Die HFA-Richtlinie (HFA-RL 04) entspricht dem gegenwärtigen Stand der Technik und wird in Anpassung an den Fortschritt ergänzt und weiterentwickelt.

I. DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

1) ERSTPRÜFUNG

Die Befestigungsmittel müssen eine positive Erstprüfung gemäß den Bestimmungen im Abschnitt II.1 aufweisen.

2) FREMDÜBERWACHUNG

Es ist ein Überwachungsvertrag mit der Holzforschung Austria abzuschließen.

Der zentrale Punkt der Fremdüberwachung in jedem Herstellwerk stellt die Beurteilung der Wirksamkeit der werkseigenen Produktionskontrolle zur Herstellung der Produkte mit den Anforderungen der zugrundeliegenden Spezifikationen dar.

Die Fremdüberwachung ist mindestens einmal jährlich durch die Holzforschung Austria in jedem Herstellwerk durchzuführen. Über jede Fremdüberwachung ist ein Bericht zu erstellen. Bei festgestellten Abweichungen ist eine Behebung der Mängel in angemessener Frist durchzuführen. Dabei kann es sich handeln um:

- a. *Beobachtungen:*
Beobachtungen sind keine Abweichungen, können aber bei Nicht-Beachtung künftig dazu führen. Es wird empfohlen, auch die angeführten Beobachtungen zu korrigieren.

b. Geringfügige Abweichungen:

Geringfügige Abweichungen sind Abweichungen die zeitlich befristet oder nicht-systematisch sind bzw. deren Auswirkungen beschränkt und nicht in einem fundamentalen Ausfall resultieren und somit kein Risiko für das effektive Funktionieren des Systems (z.B.: WPK) darstellen und innerhalb einer begrenzten Zeitdauer korrigiert werden müssen.

c. Schwerwiegende Abweichungen:

Schwerwiegende Abweichungen sind Abweichungen, die entweder alleine oder im Zusammenhang mit anderen (möglicherweise) in einem grundlegenden Versagen resultieren die Anforderungen einzuhalten. Ein derartig grundlegendes Versagen liegt vor wenn die Abweichung:

- über einen langen Zeitraum erfolgt *oder*
- wiederholt und systematisch ist *oder*
- einen weiten Bereich der Produktion umfasst *oder*
- obwohl erkannt, von den Verantwortlichen nicht entsprechend behandelt wurde.

Diese Art der Nichterfüllung macht üblicherweise die Wiederholung der Überwachung ganz oder teilweise nötig.

Werden die Mängel nicht nachhaltig behoben, so wird der Überwachungsvertrag gekündigt und das HFA-Prüfzeichen entzogen.

3) KOSTEN

Sämtliche im Zusammenhang mit der Prüfung und Überwachung entstehenden Kosten (z.B. Betriebsüberwachung, Prüfungen, Reisekosten etc.) sind vom Auftraggeber zu tragen. Die Verrechnung erfolgt nach den jeweils aktuellen Stunden-, Prüf- und/oder Überwachungsätzen der Holzforschung Austria.

II. TECHNISCHE PRÜFVORSCHRIFTEN

1) Grundlagen und Erstprüfung

Entsprechend den zugrundeliegenden harmonisierten Europäischen Technischen Spezifikationen sind Schrauben als Verbindungsmittel zur Verwendung in tragenden Holzkonstruktionen vom Hersteller mit dem CE-Kennzeichen zu kennzeichnen sowie deren wesentlichen Leistungen anhand von Leistungserklärungen zu deklarieren.

Damit verbunden sind folgende harmonisierte Europäische Technische Spezifikationen der HFA-Richtlinie 04 zu Grunde zu legen:

EN 14592	Timber structures – Dowel-type fasteners – Requirements
EAD - 130118-00-603	Screws for use in timber constructions
EAD - 130118-01-603	Screws and threaded rods for use in timber constructions

Darüber hinaus sind je Antragsteller folgende Grundlagendokumente anzuwenden:

- Der Prüfbericht eines notifizierten Prüflabors zur Erstprüfung der Produkte oder
- Die Europäische Technische Bewertung (ETA), ausgestellt durch eine benannte Technische Bewertungsstelle (TAB) und der Prüfplan zur ETA zur Durchführung der WPK, ausgestellt durch die TAB.

Zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit ist für die zugrundeliegenden harmonisierten Spezifikationen das AVCP-System 3 vorgesehen. Eine Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle auf Grundlage der Europäischen Bauproduktenverordnung (EU) Nr. 305/2011 ist somit nicht möglich.

Es gelten die Fassungen der harmonisierten Europäischen Technischen Spezifikationen welche im letztgültigen offiziellen Amtsblatt der Europäischen Union gelistet sind.

Bei etwaigen Änderungen oder Erweiterungen zum Produktumfang sind die geänderten Grundlegendokumente der Holzforschung Austria umgehend zu übermitteln.

Für die erzeugten Produkte müssen die genannten Grundlagen im Herstellwerk aufliegen.

2) FREMDÜBERWACHUNG

Im Zuge der Fremdüberwachung erfolgt die stichprobenartige Überprüfung der werkseigenen Produktionskontrolle auf deren Wirksamkeit und Rückverfolgbarkeit im Hinblick auf den Herstellungsprozess von Schrauben zur Verwendung in tragenden Holzkonstruktionen sowie den vom Hersteller deklarierten Leistungen.

2.1) PERSONELLE ANFORDERUNGEN

Im Hinblick auf die sorgfältige Herstellung der Holzbauschrauben ist von der Betriebsleitung eine für die Produktion verantwortliche Person mit entsprechenden Fachkenntnissen und eine Vertretung zu benennen.

Diese müssen auch in der Lage sein, die Eigenschaften von Holzbauschrauben entsprechend der Erstprüfung sowie Einflüsse im Rahmen des Herstellungsprozesses auf die Leistungen des Endproduktes zu beurteilen.

2.2) WERKSEIGENE PRODUKTIONSKONTROLLE / EIGENÜBERWACHUNG

Die grundlegenden Anforderungen zur werkseigenen Produktionskontrolle von Holzbauschrauben sind zum Zeitpunkt der Erstellung der HFA-Richtlinie 04 in den jeweiligen harmonisierten Technischen Spezifikationen wie folgt geregelt:

EN 14592:2008+A1:2012 Abs. 7.3	Timber structures – Dowel-type fasteners – Requirements Factory Production Control (FPC)
-----------------------------------	---

EAD-130118-00-603 Abs. 3.2	Screws for use in timber constructions Tasks of the manufacturer
-------------------------------	---

EAD-130118-01-603 Abs. 3.2	Screws and threaded rods for use in timber constructions Tasks of the manufacturer
-------------------------------	---

Für Holzbauschrauben auf Grundlage von Europäischen Technischen Bewertungen sind weitere technische Einzelheiten, die für die Durchführung des Systems zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit notwendig sind, im zugehörigen Prüfplan geregelt.

Dokumente (Kontrollplan, Checklisten, Schulungsnachweise) sowie die Angaben zur Durchführung (Strichprobenumfang, Häufigkeit, Verantwortlichkeit) sind in einem WPK-Handbuch zusammenzufassen und deren Ergebnisse zumindest 10 Jahre aufzubewahren.